

An Stelle der Verkündung
zugestellt am 14. Februar 1958
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Heinrich H. [REDACTED], Ha [REDACTED], Hau [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
E. F. [REDACTED], Ha [REDACTED], S [REDACTED]-
straße [REDACTED] -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, gesetzlich vertreten durch
die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung in Hamburg 36,
D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung am 29. Januar 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg
und Wilden

für Recht erkannt::

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 17. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat der
Kläger zu tragen; im übrigen ist das Verfahren ge-
bühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 6. Oktober 1904 geborene Kläger ist deutscher Staatsangehöriger. Er hatte seinen Wohnsitz in Hamburg. Im Jahre 1934 wurde er von den Sondergerichten Altona und Hamburg zu Zuchthausstrafen verurteilt, die er bis 4. Januar 1942 verbüßte. Anschließend wurde er aus nationalsozialistischen Verfolgungsgründen in das Konzentrationslager Buchenwald verbracht und dort bis zum Zusammenbruch festgehalten. Nach dem 8. Mai 1945 kehrte er nach Hamburg zurück und wohnt seither dort.

Der Kläger verlangt von dem beklagten Land Soforthilfe für Rückwanderer, weil seine Verbringung nach Buchenwald eine Deportation im Sinne des § 141 BEG gewesen sei.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt. Der Kläger hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung von 6.000,-- DM Soforthilfe zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger hätte nur dann einen Anspruch auf Soforthilfe, wenn er durch seine Einlieferung in das Konzentrationslager

Buchenwald als Deportierter im Sinne des § 141 BEG anzusehen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

1.) Das Berufungsgericht geht bei der Bestimmung des Begriffs der Deportation vom allgemeinen Sprachgebrauch aus. Es führt aus, dieser verwende den Begriff nur dann, wenn eine Person zwangsweise aus ihrer Heimat entfernt werde. Als Heimat deutscher Staatsangehöriger, die in Deutschland wohnten, seien die Gebiete anzusehen, die 1937 zum Deutschen Reich gehört hätten. Die Unterbringung eines Deutschen in einem Konzentrationslager, das innerhalb des deutschen Reichsgebietes lag, sei keine Deportation im Sinne des § 141 BEG.

2.) Die sich gegen diese Erwägungen wendenden Rügen der Revision greifen nicht durch. Der erkennende Senat hat in dem Urteil vom 2. Oktober 1957 - IV ZR 157/57 (NJW RzW 1957, 413 Nr. 34) den Sinngehalt des Begriffs der Deportation untersucht und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, das Bundesentschädigungsgesetz enthalte keine Begriffsbestimmung, daher sei von dem Sprachgebrauch auszugehen, der zu der Zeit geherrscht habe, als § 141 BEG in das Gesetz eingefügt worden sei. Der Senat kommt zu dem Ergebnis, für den Begriff der Deportation im Sinne des § 141 BEG sei wesentlich die zwangsweise Verbringung eines Verfolgten aus deutschen Gebiet in ein Gebiet, das nach allgemeinen Anschauungen damals nicht als deutsches Staatsgebiet betrachtet werde, selbst wenn es von Deutschland zeitweise annektiert oder militärisch besetzt gewesen sei. Daraus ergibt sich, daß die Voraussetzungen des § 141 aEO nicht erfüllt sind, wenn der Verfolgte in einem Konzentrationslager festgehalten worden ist, das sich im Gebiete des Deutschen Reiches in den Grenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 befunden hat. Der Gesetzgeber wollte durch § 141 BEG die Verfolgten, die nach der Absicht der nationalsozialistischen Machthaber für alle Zeiten aus dem deutschen Staatsgebiet



ohne jede Aussicht auf Rückkehr entfernt werden sollten, begünstigen. Allen diesen Personen ist gemeinsam, daß sie ihre deutsche Heimat aus Verfolgungsgründen verlassen mußten, sei es, daß sie auswanderten, ausgewiesen oder deportiert wurden. Da sie nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches in der Regel geneigt waren, im Ausland zu bleiben, sollte durch § 141 BEG ein Anreiz geschaffen werden, sich in der Bundesrepublik niederzulassen und sich hier eine dauernde Lebensgrundlage zu schaffen.

Mit dieser Zweckbestimmung der Vorschrift des § 141 BEG ist es nicht vereinbar, wenn die Revision es für ausreichend ansieht, daß dem Verfolgten im Reichsgebiet die Freiheit entzogen worden sei. Nur wenn der Verfolgte an einen Ort verschickt wurde, der nach allgemeiner Anschauung nicht als zur deutschen Heimat gehörig anzusehen ist, ist das Tatbestandsmerkmal der Deportation im Sinne des § 141 BEG erfüllt.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Gesetz die deutschen Staats- und Volkszugehörigen, die nach Lagern außerhalb Deutschlands verbracht und dort festgehalten wurden, gegenüber denjenigen, die innerhalb des Reichs inhaftiert waren, begünstigt. Dies hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, weil die Ausgewanderten, Ausgewiesenen und Deportierten durch Gewährung einer Sonderhilfe, wie oben ausgeführt ist, veranlaßt werden sollten, nach der Bundesrepublik zurückzuwandern und hier ihre dauernde Lebensgrundlage zu finden. Dieser Zweck des § 141 BEG rechtfertigt ihre Bevorzugung. Wie der Senat in dem erwähnten Urteil vom 2. Oktober 1957 (aaO) ausgeführt hat, kann hierin keine Willkür des Gesetzgebers und kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbe-

handlung im Sinne des Art. 3 GrundG erblickt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 und
§ 97 ZPO.

Ascher Johansen v. Werner Wüstenberg Wilden